



Inhaltsübersicht

- | | | |
|--|--------|-------|
| 1. Erlass betr. Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2017 veröffentlicht/November-Steuerschätzung bestätigt Erwartungen im Wesentlichen | ED 138 | S. 1 |
| 2. Erhöhungen von Realsteuerhebesätzen durch Hebesatzsatzung/Realsteuervergleich 2012 liegt vor | ED 139 | S. 4 |
| 3. Spielapparatesteuer: Europäischer Gerichtshof entscheidet zugunsten der Erhebung der Spielapparatesteuer | ED 140 | S. 7 |
| 4. Prüfung der Aufsicht über Betätigungen der Kommunen nach §§ 121 ff HGO | ED 141 | S. 9 |
| 5. Änderung der Vergabeverordnung | ED 142 | S. 10 |
| 6. Beauftragung eines Dritten mit der Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, Abgabeberechnung, Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie Entgegennahmen der zu errichtenden Abgaben gemäß § 6 a Abs. 3 Satz 1 KAG | ED 143 | S. 12 |
| 7. Versteigerung von Fundsachen im Internet | ED 144 | S. 14 |
| 8. Einführung des BOS Digitalfunk in Hessen | ED 145 | S. 15 |
| 9. Neue Broschüren der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben | ED 146 | S. 18 |
| 10. Änderung Satzungsmuster Entwässerungssatzung - EWS Stand 10/2013 - hier: Redaktionelles Versehen | ED 147 | S. 19 |
| 11. Bioabfallverordnung – Veröffentlichung der Formblätter gemäß Anhang 1 der Nachweisverordnung | ED 148 | S. 20 |

- | | | | |
|-----|---|--------|-------|
| 12. | OVG Lüneburg: Bußgeldbehörde muss nicht jeder Anzeige nachgehen | ED 149 | S. 21 |
| 13. | Präsidiums- und Hauptausschussbeschlüsse 31.10.2013 | ED 150 | S. 22 |

Erlass betr. Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2017 veröffentlicht/ November-Steuerschätzung bestätigt Erwartungen im Wesentlichen

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport hat den genannten Erlass nunmehr veröffentlicht. Er enthält unter I. die Orientierungsdaten, die wir nachstehend wiedergeben. Der Erlass kann vollständig im Mitgliederbereich unserer Homepage www.hsgeb.de in der Rubrik Fachinformationen/Kommunalfinanzen heruntergeladen werden. Er wird des Weiteren im Staatsanzeiger veröffentlicht. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das HMdIS bezüglich der Kreisumlagegrundlagen den 2014 erwarteten Wert für die Veränderung zum Vorjahr auf +2,5% **heraufkorrigiert** hat. Zudem haben wir nunmehr auch die am 7.11.2013 veröffentlichten Ergebnisse der November-Steuerschätzung vorliegen.

I. Orientierungsdaten und November-Steuerschätzung

Im Folgenden sind die Orientierungsdaten und jeweils *kursiv* die Veränderungen wiedergegeben, die sich aus der November-Steuerschätzung für die Gemeinden in den westlichen Bundesländern ergäben. Anders als die Orientierungsdaten enthält die Steuerschätzung einen ersten Ausblick für das Jahr 2018.

	Vergleichswerte (Mio. €)		Veränderung zum jeweiligen Vorjahr, %				
	Ist 2012	2013 (Prognose HMdIS/ HMdF)	2014	2015	2016	2017	2018
Gemeindeanteil an Lohnsteuer, veranl. Einkommensteuer, Zinsabschlag (= Gemeindeanteil an der Einkommensteuer) <i>nach November-Steuerschätzung</i>	2.542,9	2.734,2	+5,5	+4,5	+5,0	+5,0	
		2.713,2	+5,1	+5,2	+5,1	+4,8	+4,8
Kompensationsmittel Familienleistungsausgleich	200,0	218,0	-3,5	+1,0	+3,0	+3,0	
Gemeindeanteil an den Steuern vom Umsatz <i>nach November-Steuerschätzung</i>	354,8	370,0	+3,0	+1,0	+3,0	+3,0	
		359,8	+3,6	+3,1	+2,9	+2,9	+2,9
Gewerbesteuer brutto (d. h. vor Abzug der Gewerbesteuerumlage) <i>nach November-Steuerschätzung</i>	4.187,0	4.111,0	+4,0	+6,0	+3,0	+3,0	
		4.242,6	+3,4	+3,0	+3,1	+3,0	+3,0
Grundsteuer A <i>nach November-Steuerschätzung</i>			0	+5,5	0	0	
			0	0	0	0	0
Grundsteuer B <i>nach November-Steuerschätzung</i>			+2,0	+4,5	+2,0	+2,0	
			+1,9	+1,8	+1,8	+1,8	+1,7
Steuerverbundmasse			+3,0	+0,5	+3,5	+4,5	
Kreisumlagegrundlagen		4.700,3	+2,5	+3,0	+4,5	+4,5	
Gewerbesteuerumlage <i>nach November-Steuerschätzung</i>	747,9	736,0	+4,0	+4,0	+3,0	+3,0	
		748,5	+3,4	+3,0	+3,1	+3,0	+2,9

Der Gesamtvervielfältiger der Gewerbesteuerumlage beläuft sich in den Jahren bis 2017 laut Orientierungsdatenerlass auf jeweils 69 Punkte.

II. Hinweise zu den Orientierungsdaten

Nach § 101 Abs. 2 HGO sind in der Ergebnis- und Finanzplanung sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Aufwendungen sowie der Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen; das für das Kommunalrecht zuständige Ministerium hat hierzu im Einvernehmen mit der Ministerin oder dem Minister der Finanzen rechtzeitig Orientierungsdaten bekannt zu geben.

Die Orientierungsdaten beruhen grundsätzlich auf den vom Arbeitskreis Steuerschätzungen getroffenen Annahmen über die aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung eintretenden Steuereinnahmen nach dem im Zeitpunkt der Mai-Steuerschätzung geltenden Rechtsstand.

Für den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer geben die Orientierungsdaten einen geschätzten Ist-Wert für 2013 von 2.734,2 Mio. € an. Angesichts der mageren Ergebnisse des III. Quartals 2013 wird dieser Wert nur erreicht, wenn sich im IV. Quartal 2013 eine Steigerung zum Vorjahresquartal um nicht weniger als 17,7% (!) einstellt. In den letzten fünf Jahren (2008-2012) gingen in den ersten drei Quartalen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ca. 73% des Jahresaufkommens ein. Unter Zugrundelegung dieses Anteils ergäbe sich für 2013 ein Aufkommen von rd. 2.677,1 Mio. €. Der höchste Zuwachs im Vorjahresvergleich ergab sich in den letzten Jahren für das IV. Quartal 2011 (13,6%). Unter Zugrundelegung dieses eher optimistischen Szenarios ergäbe sich ein Vergleichswert von max. 2.707,5 Mio. €. Damit wird in 2013 voraussichtlich für das fünfte Jahr in Folge das Einnahmenniveau von 2008 von seinerzeit 2.729 Mio. € beim Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer unterschritten.

Die Orientierungsdaten lassen des Weiteren die Auswirkungen gemeindeindividueller Dispositionen – namentlich Erhöhungen oder Senkungen der Hebesätze der Gewerbesteuer und der Grundsteuern – außen vor. Vielmehr bilden die Orientierungsdaten nur die von den Steuerschätzern erwarteten **Änderungen der Messbeträge (also der Bemessungsgrundlage)** wieder.

Bezüglich der Veränderung der **Messbeträge der Grundsteuern A und B** äußerten einige Mitgliedsstädte und –gemeinden Skepsis, dass die in den Orientierungsdaten für 2015 (Grundsteuer A) und den gesamten Finanzplanungszeitraum (Grundsteuer B) ausgewiesenen Steigerungsbeträge realisiert werden können. In den zurückliegenden Jahren waren die Veränderungen in diesem Bereich jedenfalls ausgesprochen gering, wie der Realsteuervergleich des Statistischen Bundesamts für die zurückliegenden Jahre zeigt.

Bei den kreisangehörigen Gemeinden entwickelten sich die – hebesatzbereinigten – Grundbeträge der Grundsteuern (sie entsprechen im Wesentlichen den Messbeträgen) wie folgt (vgl. Statistisches Bundesamt, Realsteuervergleich, Fachserie 14, Reihe 10.1, 2008 ff.):

	2008	2009	2010	2011	2012
Grundsteuer A, Grundbeträge € je Ew.	1,29	1,31	1,31	1,29	1,29
Veränderung zum Vorjahr, %		+2%	-0,5%	-1,3%	-0,2%
Grundsteuer B, Grundbeträge € je Ew.	32,06	32,61	33,05	33,30	33,74
Veränderung zum Vorjahr, %		+2%	+1,4%	+0,8%	+1,3%

Daher ist aus Sicht der Geschäftsstelle nicht ohne Weiteres nachvollziehbar, dass das Aufkommen aus den beiden Grundsteuern hebesatzbereinigt tatsächlich in diesem Umfang steigt wie in den Orientierungsdaten angegeben.

Auf Haushaltsplanansätzen des Landes beruhen die Angaben zur Steuerverbundmasse und zu den Kompensationsmitteln für den Familienleistungsausgleich. Von daher sind insbesondere die Angaben zur Entwicklung der Steuerverbundmasse mit dem Vorbehalt zu versehen, dass nach dem Urteil des Staatsgerichtshofs vom 21. 5. 2013 der Kommunale Finanzausgleich ab 2016 grundlegend geändert werden muss.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R./Rau./Ju.

Nr. 14 – ED 138 vom 20.11.2013

Erhöhungen von Realsteuerhebesätzen durch Hebesatzsatzung/Realsteuervergleich 2012 liegt vor

1. 30. Juni 2014: Letztmöglicher Termin für Beschlüsse über Hebesatzerhöhungen mit Wirkung für das Jahr 2014

Nach § 16 Abs. 3 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) bzw. § 25 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) ist der Beschluss über Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres zu fassen; nach dem 30. Juni kann der Beschluss über die Festsetzung des Hebesatzes jeweils gefasst werden, wenn der Hebesatz die Höhe der letzten Festsetzung nicht überschreitet. Maßgeblich ist insoweit also für die Zulässigkeit einer auf den Jahresbeginn zurückwirkenden Erhöhung allein der Zeitpunkt der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung bzw. Gemeindevertretung, die nur bis zum 30.06. des Haushaltsjahres erfolgen darf, wenn eine **Erhöhung** der Hebesätze auf den Weg gebracht werden soll. Insoweit **nicht** maßgeblich ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Haushaltssatzung nach erfolgter Haushaltsgenehmigung (§ 97 Abs. 5 HGO).

Festzuhalten ist damit, dass die Beschlussfassung mit Rückwirkung zum Jahresbeginn bis zum 30.06. des laufenden Jahres (also für 2014 bis zum Ablauf des 30.06.2014) erfolgen darf. Wichtig: Eines Ankündigungsbeschlusses o. ä. bedarf es nicht.

2. Wann können die Realsteuern auf Grundlage höherer Hebesätze festgesetzt werden?

Hiervon zu unterscheiden ist aber die Frage, ab wann die höheren Hebesätze der steuerlichen Veranlagung zugrunde gelegt werden dürfen. Um die geänderten Hebesätze den Bescheidungen zugrunde legen zu dürfen, bedarf es einer wirksamen satzungsrechtlichen Grundlage. Das bedeutet, dass die Satzung, welche die für 2014 maßgeblichen Hebesätze enthält, bereits öffentlich bekanntgemacht (§ 7 HGO) sein muss, bevor die Veranlagung in rechtlich zulässiger Weise auf Grundlage des erhöhten Hebesatzes erfolgen kann. Gerade die Bekanntmachung der Haushaltssatzungen verzögert sich aber häufig, weil die Haushaltssatzung erst bekannt gemacht werden darf, wenn die Genehmigung bezüglich ihrer genehmigungsbedürftigen Teile erteilt ist, wie sich § 97 Abs. 4 Satz 2 HGO ergibt.

3. Hebesatzsatzung als mögliche Alternative

Soweit die Stadt/Gemeinde also beabsichtigen sollte, die Hebesätze zu erhöhen und mit der Veranlagung auf Grundlage der höheren Hebesätze nicht zugewartet werden soll, bis die Haushaltssatzung insgesamt nach erteilter aufsichtsbehördlicher Genehmigung bekanntgemacht werden kann, wäre der Erlass einer Hebesatzsatzung möglich. Diese wird – anders als die Haushaltssatzung – nicht in dem vergleichsweise komplizierten Verfahren nach § 97 HGO erlassen. Maßgeblich sind für eine Hebesatzsatzung vielmehr die allgemeinen Bestimmungen der HGO über den Erlass von Satzungen und die einschlägigen Bestimmungen des Stadt/Gemeinderechts (beispielsweise ggf. vorhandene Bestimmungen in der Hauptsatzung über den Erlass und die Bekanntmachung von Satzungen). Da die Hebesatzsatzung für sich genommen keine genehmigungsbedürftigen Teile enthält, gilt für sie der Grundsatz, dass eine aufsichtsbehördliche Genehmigung nicht erforderlich ist (§ 5 Abs. 1 Satz 2 HGO).

Zusammengefasst: Der Erlass einer Hebesatzsatzung ist in Fällen sinnvoll, in denen die Stadt/Gemeinde eine Erhöhung der Hebesätze anstrebt und die Veranlagung auf der Grundlage eines erhöhten Hebesatzes durchführen will, ohne erst die Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung für die genehmigungsbedürftigen Teile der Haushaltssatzung und deren anschließende Veröffentlichung abwarten zu müssen.

4. Für Kommune und Steuerpflichtige vorteilhaft

Die Realsteuern werden grundsätzlich zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu einem Viertel des Jahresbetrags fällig (§ 28 Abs. 1 GrStG, § 19 Abs. 1 Satz 1 GewStG für die Gewerbesteuvorauszahlungen). Verzögert sich die Bekanntmachung höherer Hebesätze und verstreicht bzw. verstreichen dabei ein oder mehrere Fälligkeitstermine, kommt es zu Nachforderungen für die Steuerpflichtigen. Eine rechtzeitige Erhöhung durch Hebesatzsatzung ändert natürlich an der Tatsache der Erhöhung des Steuersatzes nichts, vermeidet aber die Problematik der Nachforderungen – was für die Steuerpflichtigen günstiger sein dürfte – und erspart verwaltungsseitig einiges an Festsetzungs- und Abrechnungsaufwand. Schließlich führt die Möglichkeit, eine Hebesatzsatzung relativ kurzfristig bekannt zu machen, auch zu einer rascheren Verbesserung der Liquiditätslage der Stadt bzw. Gemeinde.

Das Muster einer Hebesatzsatzung kann im Mitgliederbereich unserer Internetpräsenz www.hsgb.de in der Rubrik „Satzungsmuster“ heruntergeladen werden. Die in einer Hebesatzsatzung festgelegten Hebesätze sind gemäß Fußnote 2 zum Muster 1 der GemHVO in der Haushaltssatzung nachrichtlich anzugeben. Ein entsprechender Hinweis könnte wie folgt formuliert werden:

„Die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuern A und B sowie der Gewerbesteuer erfolgte bereits durch Satzung vom... (Hebesatzsatzung). Die Wiedergabe der dort festgelegten Hebesätze in dieser Haushaltssatzung hat daher nur nachrichtlichen Charakter.“

5. Steuererhebung im Folgejahr (2015)

Nach § 99 Abs. 1 Nr. 2 HGO darf die Gemeinde die Steuern nach den Sätzen des Vorjahres erheben, wenn die Haushaltssatzung noch nicht bekannt gemacht ist. Dies gilt auch dann, wenn die Festlegung der „Sätze des Vorjahres“ durch Hebesatzsatzung erfolgte (Schneider/Dreßler/Lüll, HGO-Kommentar, § 99, Erl. 4; Daneke, in: Bennemann/Daneke/Meiß u. a., HGO-Kommentar, Loseblatt, § 99, Erl. 19). Dies gilt also unabhängig davon, ob die Hebesätze im dann folgenden Jahr – bei Erlass der Hebesatzsatzung für 2014 dann also Anfang 2015 – durch eine Hebesatzsatzung oder die Haushaltssatzung festgelegt werden.

6. Höhe der durchschnittlichen Realsteuerhebesätze in Hessen und Vorgaben für die Haushaltssicherung

Auszugsweise geben wir für Hessen nachfolgend die gewogenen Durchschnittshebesätze 2012 und die Vergleichszahlen 2011, jeweils bezogen auf die hessischen Städte und Gemeinden der jeweiligen Gemeindegrößenklasse, wiedergegeben (Quelle: Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 10.1):

Gemeindegrößenklasse (Einwohner)	Steuerart					
	Grundsteuer A		Grundsteuer B		Gewerbesteuer	
	2011	2012	2011	2012	2011	2012
Kreisfreie Städte						
100.000-200.000	337	347	424	456	436	433
200.000-500.000	275	275	475	475	440	440
500.000 und mehr	175	175	460	460	460	460
zusammen	246	246	453	462	453	452
Kreisangehörige Gemeinden						
unter 1 000	300	300	289	288	329	329
1 000 - 3 000	295	297	273	275	317	324
3 000 - 5 000	289	293	270	277	329	333
5 000 - 10 000	279	283	266	275	325	329
10 000 - 20 000	287	296	282	294	341	345
20 000 - 50 000	278	292	290	309	333	338
50 000 - 100 000	257	256	326	357	389	395
zusammen	283	290	286	302	342	347
Alle Gemeinden	282	288	337	350	384	393

Damit sind die Hebesätze 2012 über alle Größenklassen hinweg deutlich angehoben worden.

Nach Ziff. 10 der Leitlinie zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte und Handhabung der kommunalen Finanzaufsicht über Landkreise, kreisfreie Städte und kreisangehörige Gemeinden vom 6. 5. 2010 (Staatsanzeiger Nr. 21/2010, S. 1470) müssen bei anhaltend defizitärem Haushalt die Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer, insbesondere für die Grundsteuer B, bezogen auf die Gemeindegrößenklasse deutlich über dem Landesdurchschnitt liegen (oben wiedergegeben). Beabsichtigt ist, im Rahmen einer Überarbeitung durch den vom HMdIS angekündigten Herbstlerlass näher zu definieren, was „deutlich“ über dem Landesdurchschnitt in diesem Sinne ist (vgl. zum Herbstlerlass Eildienst Nr. 11 – ED 118 vom 19.09.2013).

Zur sinnvollen Bemessung des Hebesatzes der Gewerbesteuer auf 380 v. H. verweisen wir auf den Aufsatz von Raum/Engl, Unternehmen entlasten, Standorte stärken und gleichzeitig kommunales Steueraufkommen erhöhen, HSGZ Nr. 12/2009, S. 394-398.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat Dr.R./Rau./Ju.

Nr. 14 – ED 139 vom 20.11.2013

Spielapparatesteuer: Europäischer Gerichtshof entscheidet zugunsten der Erhebung der Spielapparatesteuer

Der Europäische Gerichtshof (EuGH, Erste Kammer) hat in der Rechtssache C-440/12 am 24.10.2013 entschieden, dass die Mehrwertsteuer und eine innerstaatliche Sonderabgabe auf Glückspiele (um eine solche handelt es sich bei Vergnügungs- und Spielapparatesteuern nach deutschem Recht) kumulativ, d. h. nebeneinander erhoben werden dürfen, sofern die Sonderabgabe nicht den Charakter einer Umsatzsteuer hat.

Damit beendet der EuGH das Verfahren mit dem Az.: C-440/12 beendet. Das Verfahren vor dem EuGH ging auf ein Vorab-Entscheidungsersuchen des Finanzgerichts Hamburg (wir berichteten zuletzt im Eildienst Nr. 6 – ED 49 – vom 23.04.2013) zurück. Viele Steuerpflichtige hatten Festsetzungen der Spielapparatesteuer mit Hinweis auf dieses Verfahren angefochten. Vergebens, wie sich jetzt zeigt.

Zuletzt hatte die Geschäftsstelle in der zitierten Eildienstmitteilung empfohlen, eingelegte Widersprüche gegen Festsetzungen der Spielapparatesteuer zunächst nicht zu bescheiden. Angesichts der Entscheidung des EuGH können die Widersprüche nunmehr weiterbearbeitet werden.

In der Sache hat der EuGH die Einwände der Steuerpflichtigen zurückgewiesen. Vor Durchführung des Verfahrens vor dem Anhörungsausschuss und anschließendem Erlass eines Widerspruchsbescheids empfehlen wir jedoch, dem Steuerpflichtigen angesichts der fehlenden Erfolgsaussicht die Rücknahme eingelegter Widersprüche anheimzustellen. Dies könnte mit einem Anschreiben unter Verwendung folgender Formulierungen erfolgen:

„Anrede,

Sie haben gegen Ihre Heranziehung zur Zahlung von Spielapparaten zur Zahlung der Spielapparatesteuer für das ... Quartal ... (Jahreszahl einfügen) Widerspruch eingelegt. Die Bearbeitung des Widerspruchs war einvernehmlich zurückgestellt, bis eine Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Rechtssache C-440/12 auf den Vorlagebeschluss des FG Hamburg vom 21.09.2012 (Az.: 3 K 104/11) ergangen ist.

Die Entscheidung des EuGH ist nunmehr veröffentlicht. Sie beantwortet die auch mit Ihrem Widerspruch aufgeworfene Frage nach der Zulässigkeit der Erhebung der Spielapparatesteuer neben der Umsatzsteuer dahin, dass die Mehrwertsteuer und die Spielapparatesteuer kumulativ, d. h. nebeneinander erhoben werden dürfen, sofern die Spielapparatesteuer nicht den Charakter einer Umsatzsteuer hat.

Die Spielapparatesteuer weist diesen Charakter einer Umsatzsteuer nach der gefestigten obergerichtlichen und höchstgerichtlichen Rechtsprechung nicht auf (zuletzt Hessischer Verwaltungsgerichtshof, Beschl. v. 17. 1. 2013, Az. 5 B 1983/12 – juris, Rn. 4 und Bundesverwaltungsgericht, Beschluss v. 24. 2. 2012, Az. 9 B 80/11 – juris, Rn. 8).

Zudem hat der EuGH (Randnr. 44 der Entscheidung) festgestellt, dass Bestimmungen der Mehrwertsteuerrichtlinie nationalen Vorschriften oder Praktiken, wonach beim Betrieb von Spielgeräten die Höhe der Kasseneinnahmen dieser Geräte nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums als Bemessungsgrundlage zugrunde gelegt wird, nicht entgegenstehen.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigen wir, die eingelegten Widersprüche nunmehr zeitnah weiter zu bearbeiten. Die klare Rechtslage schließt es aus, Ihrem Widerspruch abzuhelpfen. Angesichts der nunmehr auch vom EuGH bestätigten Zulässigkeit der Erhebung der Spielapparatesteuer regen wir an, dass Sie Ihren Widerspruch zurücknehmen.

Bitte teilen Sie uns daher bis ... (eine angemessene Frist einsetzen, beispielsweise 4 Wochen), ob Sie den Widerspruch zurücknehmen. Andernfalls werden wir den Erlass eines Widerspruchsbescheides vorbereiten. Bitte teilen Sie uns für den Fall, dass Sie den Widerspruch nicht zurücknehmen, mit, ob Sie die Einschaltung des Anhörungsausschusses wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

...

Diese Ausführungen können nur verwendet werden, wenn sich der Widerspruch nur auf das Verfahren des FG Hamburg bzw. des EuGH bezieht. Haben die Steuerpflichtigen andere Einwände vorgebracht, müsste die Stadt bzw. Gemeinde jeweils prüfen, ob diese Einwände durchgreifen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R./Rau./Ju.

Nr. 14 – ED 140 vom 20.11.2013

ED 141

Prüfung der Aufsicht über Betätigungen der Kommunen nach §§ 121 ff. HGO

Das Hessische Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) hat im Nachgang zu einer Prüfung des HMdIS durch den Hessischen Rechnungshof (HRH) ein Aufsichtsraster im Zusammenhang mit den Voraussetzungen zulässiger wirtschaftlicher Betätigung nach §§ 121 – 127b HGO veröffentlicht.

Das Raster „Aufsichtsraster im Rahmen wirtschaftlicher Betätigung von Kommunen“ kann kostenlos in der Internetpräsenz des HMdIS heruntergeladen werden (http://verwaltung.hessen.de/irj/HMdl_Internet?cid=dc7e2c1879458363d7f14381c4d5eaea).

Rechtlicher Hintergrund ist insbesondere § 127a HGO. Danach sind der Aufsichtsbehörde Entscheidungen der Gemeinden über

- die Errichtung, Übernahme oder wesentliche Erweiterung eines wirtschaftlichen Unternehmens, die Gründung einer Gesellschaft,
- die erstmalige Beteiligung an einer Gesellschaft sowie die wesentliche Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft,
- den Erwerb eines Geschäftsanteils einer eingetragenen Genossenschaft und
- einflussvermindernde Rechtsgeschäfte i. S. d. § 124 Abs. 1 HGO unverzüglich,

spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen.

Aus dieser Anzeige muss gem. § 127a Abs. 1 Satz 2 HGO zu ersehen sein, dass die gesetzlichen Voraussetzungen – sie wiederum ergeben sich im Wesentlichen aus §§ 121 – 127b HGO – eingehalten sind. Auf S. 13 enthält das Aufsichtsraster zudem eine Checkliste im Rahmen der laufenden Ausübung wirtschaftlicher Betätigung nach §§ 121 ff. HGO.

Das Aufsichtsraster ist recht ausführlich erläutert und kann den Gemeinden helfen, die Anzeige nach § 127a HGO so aufzubauen, dass längerfristige Abstimmungsprobleme mit den Kommunalaufsichtsbehörden vermieden werden können. Soweit Kommunen also Entscheidungen treffen, die nach § 127 HGO anzuzeigen sind, empfiehlt es sich, das Aufsichtsraster zu Rate zu ziehen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 1 - Dr.R./Rau./Ju.

Nr. 14 – ED 141 vom 20.11.2013

ED 142**Änderung der Vergabeverordnung**

Am 25.10.2013 ist die „Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge“ (VgV) vom 15.10.2013 (BGBl. I S. 3854 ff.) in Kraft getreten.

Die vorbenannte Änderung der Vergabeverordnung enthält zwei wichtige Änderungen für europaweite Auftragsvergaben der öffentlichen Hand.

Die erste Änderung betrifft die Berücksichtigung bieterbezogener Qualitätsmerkmale bei der Angebotswertung. Bislang war es aufgrund der strikten Trennung von Eignungs- und Zuschlagskriterien nicht möglich, personenbezogene Kriterien bei der Zuschlagsentscheidung als Auftraggeber zu berücksichtigen.

Diese Trennung wird durch die jetzt beschlossene Änderung zumindest für Dienstleistungsaufträge teilweise aufgehoben. Danach darf der Auftraggeber bei den in Anhang I Teil B zur VOL/A und zur VOF aufgeführten so genannten nachrangigen Dienstleistungen die Organisation, die Qualifikation und die Erfahrung des eingesetzten Personals bei der Zuschlagsentscheidung berücksichtigen, wenn es tatsächlich Anhaltspunkte gibt, dass diese erheblichen Einfluss auf die Qualität der Auftragsausführungen haben können.

Bei der Wertung darf der Auftraggeber insbesondere den Erfolg und die Qualität bereits erbrachter Leistungen berücksichtigen. Die Gewichtung der personenbezogenen Zuschlagskriterien soll zusammen 25 Prozent nicht überschreiten.

Die Zulassung personenbezogener Zuschlagskriterien im Dienstleistungsbereich greift der im Entwurf der neuen EU-Vergaberichtlinien vorgesehenen Regelung vor.

Die zweite Änderung betrifft die von der EU durch Verordnung festgelegten Schwellenwerte für EU-weite Vergabeverfahren. Diese werden zukünftig nicht mehr durch Änderungen der VgV an die europäischen Vorgaben angepasst. Stattdessen enthält § 2 Abs. 1 VgV nunmehr eine dynamische Verweisung auf Art. 7 Richtlinie 2004/18/EG (Vergabekoordinierungsrichtlinie). Folge ist, dass die VgV jeweils auf die aktuellen europäischen Schwellenwerte verweist. Diese werden nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union auch vom BMWi unverzüglich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die nächste Anpassung der EU-Schwellenwerte ist am 01.01.2014 zu erwarten.

Die EU-Kommission hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG, 2004/18/EG und 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren veröffentlicht.

Ausweislich des Verordnungsentwurfs sollen ab dem 01.01.2014 in den EU-Mitgliedsstaaten folgende EU-Schwellenwerte gelten:

- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge der obersten oder oberen Bundesbehörden sowie vergleichbarer Bundeseinrichtungen:

134.000 Euro
(bisher 130.000 Euro)

**- für alle anderen Liefer- und
Dienstleistungsaufträge:**

207.000 Euro
(bisher 200.000 Euro)

- für Bauaufträge:

5,186 Mio. Euro
(bisher 5 Mio. Euro)

**- Liefer- und Dienstleistungsaufträge
im Sektorenbereich:**

414.000 Euro
(bisher 400.000 Euro)

Die neuen EU-Schwellenwerte treten gemäß Art. 4 der EU-Verordnung am 01.01.2014 in Kraft. Damit hat sich auch die kommunale Vergabepaxis ab dem 01.01.2014 an den neuen EU-Schwellenwerten zu orientieren.

Die Schwellenwerte ergeben sich aus dem GPA (Government Procurement Agreement) beziehungsweise der Auftragshöhe, ab der das GPA gelten soll. Diese Auftragshöhe ist in so genannten „SZR“ festgeschrieben. Die vom IWF eingeführte künstliche Währungseinheit „SZR“ wird durch einen Währungskorb wichtiger Weltwährungen definiert, zum Beispiel dem US-Dollar und dem Euro. Zum Ausgleich von Kursschwankungen zwischen den SZR und Euro werden die EU-Schwellenwerte von der Kommission alle zwei Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Die konkrete Berechnung der Schwellenwerte beruht auf dem durchschnittlichen Tageskurs des Euro – ausgedrückt in SZR – während der 24 Monate, die am letzten Augusttag enden, der der Neufestsetzung (01. Januar) vorausgeht. Vorliegend also der Zeitraum vom 01.09.2011 bis 31.08.2013.

Die Geschäftsstelle wird über das Inkrafttreten der vorgenannten EU-Verordnung berichten.

ED 143

Beauftragung eines Dritten mit der Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, Abgabeberechnung, Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie Entgegennahme der zu errichtenden Abgaben gemäß § 6 a Abs. 3 Satz 1 KAG

Ausschreibungsverpflichtung der Dienstleistung

Die Beauftragung eines Dritten mit der Erbringung der in § 6 a Abs. 3 Satz 1 KAG genannten Leistungen stellt vergaberechtlich eine – erfolgsbezogene – Dienstleistung dar. Da diese Dienstleistung vergütet wird, also eine entgeltliche Dienstleistung vorliegt, ist vor einer Beauftragung bzw. einem Vertragsschluss ein Ausschreibungsverfahren unter Berücksichtigung der nachfolgenden Differenzierung erforderlich:

Zunächst ist zu klären, ob ein **innerstaatliches oder europaweites Ausschreibungsverfahren** erfolgen muss. Dies hängt vom sog. Schwellenwert (Nettovergütung) ab. Der Schwellenwert beträgt bei Dienstleistungsaufträgen 200.000 Euro Nettovergütung (§ 2 Nr. 2 Vergabeverordnung). Wenn es sich bei der Beauftragung der Leistungen nicht nur um einen einmaligen Auftrag, sondern um einen Auftrag über mehrere Jahre handelt, müsste zur Ermittlung des Schwellenwertes der 4-fache Jahresvergütungswert ermittelt (§ 3 Abs. 4 Vergabeverordnung) und dieser zugrunde gelegt werden.

Wird der Schwellenwert erreicht, ist ein europaweites Ausschreibungsverfahren erforderlich. Unterhalb des Schwellenwertes kann – je nach Definition des Vertrages (nachfolgend) – ein innerstaatliches Ausschreibungsverfahren erforderlich sein. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass bei einem Schwellenwert in Höhe von 80.000 Euro (Nettovergütung) ein sog. – europaweites – Interessenbekundungsverfahren durchzuführen ist.

Europaweites Ausschreibungsverfahren ab Erreichen des EU-Schwellenwertes

Würde sich bei den beauftragten Leistungen um sog. Freiberufliche – nicht eindeutig beschreibbare – Leistungen handeln, müsste ein Verhandlungsverfahren auf der Grundlage der Verdingungsordnung für Freiberufliche Leistungen (VOF) durchgeführt werden. Um Freiberufliche Leistungen handelt es sich, wenn die Leistungen typischerweise von Freiberuflern – wie beispielsweise Rechtsanwälte, Ingenieure, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater – durchgeführt werden. Ist dies nicht der Fall, sondern können auch gewerblich Tätige die Leistungen durchführen, wird man von einer Freiberuflichen Leistung i.S.d. des § 18 Abs. 2 Nr. 1 Einkommensteuergesetz nicht ausgehen können.

Für den Fall, dass zwar eine Freiberufliche Leistung vorliegt, diese aber vorab erschöpfend beschreibbar ist, wovon hier auszugehen wäre, ist nicht die VOF, sondern – wie bei gewerblichen Leistungen – die VOL/A anzuwenden. Das bedeutet, dass ein europaweites Ausschreibungsverfahren im Wege eines Offenen Verfahrens (öffentliche Ausschreibung) europaweit durchzuführen ist und dafür die Grundsätze der VOL/A (Abschnitt 2) zugrunde zu legen sind. Ein Verhandlungsverfahren – mit oder ohne vorherigen öffentlichen Teilnahmewettbewerb – kommt nur unter den engen Voraussetzungen des § 3 Abs. 3 und 4 VOL/A-EG in Betracht.

Innerstaatliches Ausschreibungsverfahren

Wird der vorgenannte EU-Schwellenwert nicht erreicht, stellt sich die Frage, ob ein innerstaatliches Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden muss:

Für den Fall einer nicht vorab eindeutig beschreibbaren freiberuflichen Dienstleistung besteht keine Ausschreibungspflicht, sondern ausschließlich die Beachtung der haushaltsrechtlichen Grundsätze. Allerdings ist für den Fall, dass ein formales Ausschreibungsverfahren nicht erfolgt, ab dem Schwellenwert von 80.000 Euro (Nettovergütung) ein sog. europaweites Interessenbekundungsverfahren durchzuführen: Mit den daraus ermittelten ausgesuchten Bewerbern ist ein Verfahren unter den Berücksichtigungen des Gleichbehandlungs- und Transparenzgrundsatzes (Dokumentation) durchzuführen.

Bei einer beschreibbaren Freiberuflichen Leistung bzw. einer gewerblichen Dienstleistung ist eine Ausschreibung im Wege einer Öffentlichen oder Beschränkten Ausschreibung bzw. mittels einer Freihändigen Vergabe durchzuführen. Grundsätzlich hat eine öffentliche Ausschreibung zu erfolgen, sofern nicht die Voraussetzungen des § 3 Abs. 3, 4 oder 5 VOL/A (Abschnitt 1) die Durchführung einer beschränkten Ausschreibung oder Freihändigen Vergabe zulassen bzw. auf der Grundlage der Freigrenzen des § 9 Abs. 2 Nr. 2 Hessisches Vergabegesetz unter Beachtung des § 4 Abs. 4 und 5 Hessisches Vergabegesetz (vorangehendes Interessenbekundungsverfahren) möglich ist.

Beauftragung eines Eigenbetriebes oder einer kommunalen Gesellschaft

Im Hinblick auf die Beauftragung einer kommunalen Gesellschaft bzw. eines Eigenbetriebes ist wie folgt zu unterscheiden:

Ab Erreichen des Schwellenwertes (200.000 Euro) darf von einem Ausschreibungsverfahren nur dann abgesehen werden, wenn es sich um ein sog. **In-House-Geschäft** handelt: Dies ist der Fall bei Beauftragung eines Eigenbetriebes mangels entsprechender selbständiger Rechtspersönlichkeit derselben oder einer Eigengesellschaft, die zu 100 % der Kommune gehört. Voraussetzung dafür ist weiter, dass die Kommune auf die Gesellschaft einen Einfluss ausüben kann wie auf die eigene Körperschaft und die Gesellschaft überwiegend für die Kommune tätig ist, was mindestens einen Anteil von 80 % voraussetzt. Die Beauftragung einer gemischt-wirtschaftlichen Gesellschaft unterfällt nicht dem In-House-Geschäft, wobei auch der kleinste privatrechtliche Anteil an der Gesellschaft ein solches In-House-Geschäft ausschließt.

Beauftragung einer anderen Kommune

Bei Erreichen des Schwellenwertes ist die Beauftragung einer anderen Kommune gegen Entgelt nicht möglich, da es sich um eine entgeltliche Dienstleistung handelt und auch dann, wenn dies im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Vertrags geschehen soll, dies nicht von einer Ausschreibungspflicht befreit.

Unterhalb des Schwellenwertes ist eine unmittelbare Beauftragung möglich, wenn dies unter den Voraussetzungen des § 24 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit geschieht. Da der Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet hat, unmittelbar eine andere Kommune zu beauftragen, kann eine Ausschreibungspflicht nicht bestehen.

In Zweifelsfällen empfehlen wir Rücksprache mit der Geschäftsstelle.

ED 144

Versteigerung von Fundsachen im Internet

Nachfolgend geben wir Ihnen einen Erlass des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport zur Versteigerung von Fundsachen im Internet vom 07.10.2013 zur Kenntnis:

Versteigerung von Fundsachen im Internet

Mit dem Gesetz über die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung und zur Änderung anderer Gesetze vom 20. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474) ist § 979 BGB dahingehend geändert worden, dass nunmehr auch die Internetversteigerung von Fundsachen oder unanbringbarer Sachen möglich ist. Die Fundsachenversteigerung in § 979 BGB bezieht sich auf die Fundsachen nach § 978 BGB, also in Geschäftsräumen oder Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde aller Verwaltungsarten verlorener Sachen. Die Möglichkeit der Versteigerung unanbringbarer Sachen folgt aus der Verweisung in § 983 BGB auf § 979 BGB. Nach § 979 Abs. 1 b Satz 2 BGB ist die Landesregierung ermächtigt, durch Rechtsverordnung für ihren Bereich eine Versteigerungsplattform zur Versteigerung von Fundsachen zu bestimmen und diese Ermächtigung auf die fachlich zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.

Es ist derzeit nicht beabsichtigt, für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport eine Versteigerungsplattform zur Versteigerung von Fundsachen oder unanbringbaren Sachen im Internet zu bestimmen. Um jedoch zu gewährleisten, dass eine Versteigerung nur auf solchen Plattformen durchgeführt wird, bei denen eine Verwertung unter Einhaltung der einschlägigen zivilrechtlichen Vorschriften sichergestellt ist, gebe ich zur Erläuterung der geltenden Rechtslage folgende Hinweise:

Bei der Verwertung von Fundsachen oder unanbringbaren Sachen handelt es sich nicht um einen öffentlich-rechtlichen Vorgang (wie bei einer Verwertung im Rahmen der Zwangsvollstreckung), sondern um einen zivilrechtlichen Verkauf. Somit findet auch § 156 Satz 1 BGB Anwendung, wonach bei einer Versteigerung der Vertrag erst durch Zuschlag zustande kommt. Damit eine Internetversteigerung von Fundsachen oder unanbringbaren Sachen die gesetzlichen Anforderungen an eine Versteigerung i.S.d. § 156 BGB erfüllt, darf der Vertragsschluss daher nicht mittels Angebot und Annahme erfolgen, sondern muss durch ausdrückliche Zuschlagserteilung zustande kommen (vgl. dazu BGH, Urteil v. 03.11.2004, Az.: VIII ZR 375/03, juris – Rdnr. 6 bis 10). Der Ablauf der Versteigerung ist in der Regel den Versteigerungsbedingungen oder den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Betreibers einer Internetversteigerungsplattform zu entnehmen.

Im Auftrag

gez. Fredrich

Mit der Bitte um Beachtung.

Dezernat 2 – Adr/Sie

Nr. 14 – ED 144 vom 20.11.2013

ED 145**Einführung des BOS Digitalfunk in Hessen**

Im Zusammenhang mit dem weiteren Fortschreiten der Einführung des BOS Digitalfunk in Hessen sind wir vom Projekt Digitalfunk BOS Hessen mit beiliegendem Schreiben vom 30. Oktober 2013 auf die nächsten Schritte hingewiesen worden. Neben der Laufzeit des gemeinschaftlichen Warenkorbes, der Bedingungen zur Gewährung der Zuwendungen des Landes Hessen ist die Mittelbereitstellung für die Anschaffung der Pager im Haushaltsjahr 2015 Inhalt des Schreibens.

Das entsprechende Schreiben vom 30. Oktober 2013 aus dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport ist beigelegt.

Mit der Bitte um Beachtung.

Dezernat 2 – Hg/Sie**Nr. 14 – ED 145 vom 20.11.2013**

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Projekt Digitalfunk BOS Hessen

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund
Henri-Dunant-Straße 13
63165 Mülheim an Main



Geschäftszeichen: 10f09.02.01

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Bauer
Durchwahl (06 11) 353-1438
Telefax: (06 11) 353-1426
Email: marcus.bauer@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 30. Oktober 2013

Einführung des BOS Digitalfunk in Hessen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BOS Digitalfunk in Hessen wird in immer mehr Städten und Regionen genutzt. Die Beschaffungen der digitalen Funktechnik schreitet kontinuierlich voran. Die weiteren Rollout-Planungen sehen folgende Meilensteine vor:

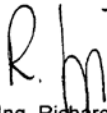
- Die Gewährung der Zuwendungen des Landes Hessen, zur einmaligen Förderung der Endgeräte bei Freiwilligen Feuerwehren, im Rahmen der Einführung des Digitalfunks der BOS, werden unter der Bedingung wirksam, dass die Mittel nach Abschluss der vollständigen Beschaffung des taktisch notwendigen Bedarfs der Funkgeräte unverzüglich abgerufen werden. Die Finanzmittel stehen für den Zeitraum, wie im Förderbescheid angegeben, zur Verfügung. Danach eintreffende Mittelabrufe können nicht mehr berücksichtigt werden.
- Die Vertragslaufzeit des gemeinschaftlichen Warenkorbes Hessen endet im **August 2015**. Das Land Hessen behält sich eine Verlängerung der Laufzeit um ein weiteres Jahr vor. Bis zum Laufzeitende können Artikel aus dem Warenkorb abgerufen werden.
- Kostenwirksame Abrufe von TETRA-Alarmmeldeempfängern (APRT) und TETRA-Sirenensteuergeräte werden nach derzeitiger Planung nicht vor Ende 2014 stattfinden. Haushaltsmittel für den Abruf sind daher **für das Haushaltsjahr 2015** bereitzustellen.

Gleitende Arbeitszeit: Bitte Besuche und Anrufe von montags bis donnerstags zwischen 8.30-12.00 und 13.30-15.30 Uhr, freitags von 8.30-12.00 Uhr oder nach Vereinbarung.
Friedrich-Ebert-Allee 12 · D-65185 Wiesbaden · Telefon (06 11) 353 - 0 · Telefax (GR 3) (06 11) 353 1766
E-Mail: poststelle@hmdis.hessen.de

Ich bitte diese Informationen in Ihrem Zuständigkeitsbereich an die Nutzer des Digitalfunk BOS Hessen weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'R' followed by a 'G' and a 'h'.

Dr.-Ing. Richard Georgi
Projektleiter

Neue Broschüren der Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

Die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) hat im Oktober zwei neue Broschüren zum digitalen BOS-Funk herausgegeben. Zu den vor Ort von Digitalfunkkritikern aufgeworfenen Umwelt- und Gesundheitsfragen gibt eine BDBOS-Broschüre zum Thema "Elektromagnetische Umweltverträglichkeit" Argumentationshilfe. In der Broschüre "Fragen und Antworten zum Digitalfunk BOS" beantwortet die Behörde häufig gestellte Fragen zum digitalen BOS-Funk. Mit der Einführung des Digitalfunk für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) wird ein bundesweit einheitliches Funknetz für Rettungs- und Sicherheitskräfte flächen-deckend für das Gebiet der Bundesrepublik zur Verfügung gestellt, das die kleinteiligen Analogfunknetze ablösen wird.

In der Broschüre "Umwelt und Gesundheit im Fokus" schildert die Behörde die Vorteile des digitalen BOS-Funks aus ihrer Sicht und geht schwerpunktmäßig auf die elektromagnetische Umweltverträglichkeit (EMVU) dieser Funkanwendung ein. Dabei werden viele Fragen zur elektromagnetischen Verträglichkeit des BOS-Digitalfunk beantwortet. Es wird aufgezeigt, wie die Systemtechnik funktioniert, welche Grenzwerte und Gesetze ihre elektromagnetische Verträglichkeit sicherstellen und wie Forschung und Wissenschaft diese Standards kontinuierlich überprüfen.

Fragen zur elektromagnetischen Umweltverträglichkeit nehmen auch in der „Broschüre "Fragen und Antworten zum Digitalfunk BOS" der BDBOS einen breiten Raum ein. Zudem wird eine Fülle weiterer Fragen zum BOS-Digitalfunk beantwortet. Insbesondere wird der Vorteil einer einheitlichen Kommunikationsbasis verschiedener Sicherheitskräfte herausgearbeitet. Nicht selten erfolgt der Einsatz der Polizei oder der Feuerwehr in enger Kooperation z.B. mit dem Rettungsdienst, der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) oder anderen Organisationen. Der Digitalfunk BOS ermöglicht eine verlässliche und BOS-übergreifende Kommunikation der Sicherheitsbehörden – und zwar bundesweit. So ist beispielsweise neben der Einzelkommunikation die Gruppenkommunikation für die Steuerung von Einsätzen entscheidend. Der Digitalfunk BOS bietet die technische Möglichkeit, Gruppen ad hoc und zentralgesteuert in einem Einsatz zusammenzuschalten, so dass die Funklagedienste bzw. Einsatzleitstellen gezielt und zuverlässig mit bestimmten Gruppen oder einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern sprechen und diese direkt koordinieren können. Alle Mitglieder einer Gruppe hören zeitgleich denselben Funkspruch auch wenn diese verschiedener Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) angehörig sind.

ED 147

Änderung Satzungsmuster Entwässerungssatzung – EWS Stand 10/2013 –**hier: Redaktionelles Versehen**

In dem Sonder-Eildienst Nr. 13 vom 05.11.2013, ED 137, wurde die Änderung des Satzungsmusters Entwässerungssatzung bekanntgemacht. In § 8 Besondere Einleitungsbedingungen für nicht häusliches Abwasser, Ziffer 2.6, findet sich in der Spalte „organische Stoffe und Lösungsmittel“ folgende Formulierung:

„*Extrahierbare schwerflüchtige lipophile Stoffe **H 17** (z. B. organische Fette)*“.

Hierbei handelt es sich um ein redaktionelles Versehen. In der oben zitierten Formulierung war zwingend „H 17“ zu streichen, da insoweit ein nicht mehr zugelassenes Lösungsmittel zu verwenden wäre.

In dem Satzungsmuster Entwässerungssatzung im Download-Bereich auf unserer Webseite: www.hsgb.de wurde dieses Versehen bereits korrigiert. Lediglich zur Vermeidung von Missverständnissen wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 2 – Wb/Pe/KP**Nr. 14 – ED 147 vom 20.11.2013**

ED 148**Bioabfallverordnung – Veröffentlichung der Formblätter gemäß Anhang 1 der Nachweisverordnung**

Nach § 9 a Abs. 2 Bioabfallverordnung werden für die Zuführung der in Anhang 1 Nr. 1 b genannten Bioabfälle zur Verwertung die Formblätter Deckblatt Entsorgungsnachweise (DEN), verantwortliche Erklärung (VE) und Deklarationsanalyse (DA) sowie Behördenbestätigung (BB) gemäß Anhang 1 der Nachweisverordnung vorgegeben.

Die zentrale Koordinierungsstelle der Länder (ZKS-Abfall) (www.zks-abfall.de) hat die pdf-Formulardateien nach den amtlichen Formblättern gemäß Anhang 1 der Nachweisverordnung nunmehr fertig gestellt. Die Dateien sind auf der Internetseite der ZKS-Abfall unter:

www.zks-abfall.de/nn_7448/DE/Nachweisverfahren/Formulare_Nachweisverfahren/Formulare_node.html?nnn=true

zum Herunterladen bereitgestellt.

Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (www.bmu.de/n40696) ist ebenfalls ein Link auf die vorgenannte Internetseite der ZKS-Abfall eingestellt worden.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Dezernat 2 – Wb/KP/Pe**Nr. 14 – ED 148 vom 20.11.2013**

ED 149

OVG Lüneburg: Bußgeldbehörde muss nicht jeder Anzeige nachgehen

Wer Falschparken bei der Polizei zur Anzeige bringt, hat keinen Anspruch gegen die zuständige Bußgeldbehörde darauf, dass sie der Anzeige nachgeht. So entschied das niedersächsische Obergerverwaltungsgericht (OVG) in Lüneburg in einem am 25.09.2012 bekannt gewordenen Beschluss (Az. 13 LA 144/12). In welchem Umfang eine Behörde Personal zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten abstelle, sei eine staatliche Entscheidung, keine private.

Der Entscheidung des OVG Lüneburg lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein als "Knöllchen-Horst" bekannt gewordener Mann aus Osterode hatte es sich zur Aufgabe gemacht, Verkehrssünden zur Anzeige zu bringen. In den vergangenen Jahren sollen es mehr als 10.000 Fälle - vor allem wegen Falschparkens - gewesen sein. Er wollte diese Fälle auch vollständig bearbeitet wissen. Als sich der Landkreis als Bußgeldbehörde zuletzt immer öfter weigerte, die Anzeigen zu bearbeiten, war der Fröhrentner vor Gericht gezogen und er beantragte in seiner Klage vor dem Verwaltungsgericht, den Landkreis dazu zu verpflichten, den Anzeigen nachzugehen und ihm Auskunft über den Ausgang der Verfahren zu geben. Damit hatte er vor dem Verwaltungsgericht Göttingen allerdings keinen Erfolg. Seinen Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das VG-Urteil wies nun das OVG Lüneburg zurück.

Das Obergerverwaltungsgericht lehnte jeglichen Anspruch des Klägers gegen die Bußgeldbehörde ab. Es wäre ein Widerspruch gegen das Opportunitätsprinzip, wenn eine Privatperson die Bußgeldbehörde zur Bearbeitung der Anzeigen verpflichten könne. In welchem Umfang eine Behörde Personal zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten abstelle, sei eine staatliche Entscheidung, keine private. Im Übrigen bescheinigte das niedersächsische Obergerverwaltungsgericht dem Kläger ein Denunziant zu sein. Wer es sich zum Hobby mache, regelmäßig Falschparker aufzuschreiben, gehe einer "denunziatorischen Tätigkeit" nach und könne Behörden nicht zur Verfolgung der registrierten Ordnungswidrigkeiten zwingen, heißt es in dem Beschluss. Er habe sich die Rolle eines Ermittlungsbeamten angemessen und verfolge dabei keine Gemeinwohl-, sondern nicht schützenswerte Eigeninteressen („Pfleger eines recht speziellen Hobbys"). Wenn eine Bußgeldbehörde solche Fälle bearbeiten müsste, hätte eine Privatperson Einfluss auf den Umfang, in dem eine staatliche Stelle Personal einsetzt. Ein solcher Einfluss stehe selbst ernannten Ordnungswächtern aber nicht zu. Es gebe auch keinen Anspruch auf Auskunft darüber, was aus den Anzeigen wurde.

Quelle: dpa

ED 150

Präsidiums- und Hauptausschussbeschlüsse 31.10.2013

Nachfolgend geben wir **Auszüge** aus dem Beschlussprotokoll über die gemeinsame Sitzung des Präsidiums und des Hauptausschusses am 31.10.2013 wieder, dem verbandspolitische aktuelle Beschlüsse zu entnehmen sind.

Sofern auf Stellungnahmen oder Anlagen Bezug genommen wird, sind diese im Mitgliederbereich unseres Internet-Angebots abrufbar (www.hsqb.de → Mitwirkung → Stellungnahmen oder Gesetzesänderungen).

I.1 Neubemessung des Kommunalen Finanzausgleichs nach dem Urteil des Staatsgerichtshofs vom 21. Mai 2013

Beschluss: Präsidium und Hauptausschuss nehmen die vorstehenden Ausführungen zustimmend zur Kenntnis und beauftragen die Vertreter des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, auf Grundlage der Ausführungen in der Vorlage, der Diskussion im Präsidium und im Hauptausschuss und dem Gutachten gegenüber dem Land zu argumentieren.

(Vorlage zu TOP I.1 der Sitzung vom 31.10.2013)

I.2 Handhabung der Kommunalaufsicht im Zusammenhang mit dem kommunalen Finanzwesen / Stellungnahme an das Hessische Ministerium des Innern und für Sport

Beschluss: Präsidium und Hauptausschuss nehmen die vorstehenden Ausführungen zustimmend zur Kenntnis, billigen die beigelegte Stellungnahme und beauftragen die Vertreter des Hessischen Städte- und Gemeindebundes, in den weiteren Gesprächen mit dem HMDI auf dieser Grundlage zu argumentieren.

(Vorlage und Anlagen zu TOP I.2 der Sitzung vom 31.10.2013)

I.3 Evaluierung des Gesetzes zur Sicherstellung der Finanzausstattung von Gemeinden und Gemeindeverbänden (SF GG, Konnexitätsausführungsgesetz)

Beschluss: Präsidium und Hauptausschuss beauftragen die Geschäftsstelle, bei der Evaluierung des SF GG auf eine gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände im Sinne der vorstehenden Ausführungen hinzuwirken.

(Vorlage und Anlagen zu TOP I.3 der Sitzung vom 31.10.2013)

I.4 Stand der Verhandlungen zur Rahmenvereinbarung Integration

Beschluss: Das Präsidium und der Hauptausschuss nehmen die vorstehenden Ausführungen zustimmend zur Kenntnis und beauftragen die Geschäftsstelle, auf Grundlage des Berechnungsvorschlages gemeinsam mit Städtetag und Landkreistag die Verhandlungen fortzuführen.

(Vorlage und Anlagen zu TOP I.4 der Sitzung vom 31.10.2013)

I.5 Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und über Zuständigkeiten nach dem Jugendschutzgesetz vom 22. Oktober 2007 (GVBl. I S. 694), geändert durch Verordnung vom 20. November 2012 (GVBl. S. 410) / Entwurf der Verordnung zur Ausführung des HessKiföG

Beschluss: Präsidium und Hauptausschuss nehmen vorstehende Erläuterungen zur Kenntnis und stimmen der Weiterleitung der von der Geschäftsstelle vorbereiteten Stellungnahme zum Verordnungsentwurf an das Hessische Sozialministerium zu, allerdings unter Aufnahme des ausdrücklichen Hinweises auf die Beschlüsse des Präsidiums des HSGB vom 28.02.2013 und des Hauptausschusses vom 18.04.2013, nach welchem dem HessKiföG nicht zugestimmt wurde.

(Vorlage und Anlagen zu TOP I.5 der Sitzung vom 31.10.2013)

I.6 Gemeinsame Bundestags- und Landtagswahl in Hessen

Beschluss: Der Bericht der Geschäftsstelle über den Rückblick auf die gemeinsam durchgeführte Bundestags- und Landtagswahl wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

(Vorlage zu TOP I.6 der Sitzung vom 31.10.2013)

**II.1 Mitgliederversammlung des HSGB 2014;
hier: Termin und Ort**

Beschluss: Das Präsidium beschließt, die Mitgliederversammlung am 27. März 2014 in Bad Vilbel durchzuführen.

**II.2 Verleihung der Johann Gottfried Frey-Medaille an
Herrn Bürgermeister a. D. Ulrich Lenz, Linden und
Herrn Bürgermeister Manfred Dickert, Grebenhain**

Beschluss: Das Präsidium beschließt, Herrn Bürgermeister a.D. Dr. Ulrich Lenz, Linden, in Anerkennung seiner Dienste für die kommunalen Interessen in Hessen mit der Johann Gottfried Frey-Medaille auszuzeichnen.

Das Präsidium beschließt, Herrn Bürgermeister Manfred Dickert, Grebenhain, in Anerkennung seiner Dienste für die kommunalen Interessen in Hessen mit der Johann Gottfried Frey-Medaille auszuzeichnen.

(Vorlage zu TOP II.2 der Sitzung vom 31.10.2013)

**II.3 Feststellung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2014/2015 mit Haushalts- und Stellenplan des HSGB;
hier: Aktualisierung**

Beschluss: Das Präsidium stellt den Entwurf der Haushaltssatzung 2014/2015 mit Haushalts- und Stellenplan sowie Anlagen in der mit der Tischvorlage aktualisierten Version fest und empfiehlt dem Hauptausschuss, diese so zu beschließen.

**II.4 Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2014/2015 mit Haushalts- und Stellenplan des HSGB;
hier: Aktualisierung**

Beschluss: Der Hauptausschuss beschließt die Haushaltssatzung 2014/2015 mit Haushalts- und Stellenplan sowie deren Anlagen in der mit der Tischvorlage aktualisierten Version.

II.5 Nachwahlen zum Hauptausschuss des HSGB

Beschluss: Der Hauptausschuss wählt Bürgermeisterin Susanne Schaab (Schotten) als stellvertretendes Mitglied für Herrn Bürgermeister Friedel Lenze (Berkatal) in den Hauptausschuss.

Dezernat 1 – RU

Nr. 14 – ED 150 vom 20.11.2013

**Schelzke
Geschäftsführender Direktor**

Stellenanzeige

In der **Gemeinde Dietzhöhlztal**, Lahn-Dill-Kreis, ist die Stelle der/des

hauptamtlichen Bürgermeisterin / hauptamtlichen Bürgermeisters

im Wege der Direktwahl neu zu besetzen.

Die aus den vier Ortsteilen Ewersbach, Rittershausen, Mandeln und Steinbrücken bestehende Gemeinde Dietzhöhlztal hat 5.863 Einwohner (Hauptwohnung, Stand: 30.09.2013).

Die hauptamtliche Bürgermeisterin oder der hauptamtliche Bürgermeister wird am 09. Februar 2014 von den Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Dietzhöhlztal für die Dauer von sechs Jahren gewählt und in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Eine evtl. erforderlich werdende Stichwahl findet am 23. Februar 2014 statt.

Die Stelle ist, gemäß der Hessischen Kommunalbesoldungsverordnung, in Besoldungsgruppe A16 eingestuft. Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften des Hessischen Wahlbeamten-Aufwandsentschädigungsgesetzes gewährt.

Der bisherige Stelleninhaber ist mit Ablauf des 31. Oktober 2013 – gem. § 22 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) – aus dem Amt ausgeschieden.

Zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister wählbar sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sowie Staatsangehörige eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland (Unionsbürgerinnen und Unionsbürger), die am Wahltag das 25. Lebensjahr vollendet und das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Nicht wählbar ist, wer nach § 31 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

Bewerbungen für die zu besetzende Stelle müssen in Form von Wahlvorschlägen erfolgen, die den Bestimmungen der §§ 10 bis 13, 41 und 45 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen. Eine gesonderte Bewerbung ist wahlrechtlich weder erforderlich noch ausreichend.

Wahlvorschläge können von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 05. Dezember 2013, bis 18.00 Uhr, schriftlich bei dem Wahlleiter der Gemeinde Dietzhöhlztal, Hauptstr. 92, 35716 Dietzhöhlztal einzureichen. Sie sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem 05. Dezember 2013 einzureichen, dass etwaige Mängel, welche die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Unter vorgenannter Anschrift des Gemeindewahlleiters sind auch die zur Einreichung der Wahlvorschläge erforderlichen Vordrucke erhältlich. Ferner sind diese unter www.wahlen.hessen.de über das Internet abrufbar.

Der Vertretungskörperschaft der Gemeinde Dietzhöhlztal gehören insgesamt 23 Vertreterinnen und Vertreter an. Davon entfallen auf SPD – 11 Sitze, CDU – 8 Sitze, FWG – 4 Sitze.

Die vollständige, mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen verbundene Stellenausschreibung, ist am 01. November 2013 im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Dietzhöhlztal „Dietzhöhlztaler Nachrichten“ öffentlich bekannt gemacht worden. Darüber hinaus kann sie im Internet unter www.dietzhoelztal.de aufgerufen werden.

Der Wahlleiter der Gemeinde Dietzhöhlztal

gez. S p e c k

Wasser-Rutschbahn und Lande-/Auffangbecken für Freibad gesucht

Die Gemeinde Sinntal beabsichtigt den Bau einer kleinen Wasserrutschbahn durchzuführen, um die Attraktivität besonders für Kinder und Jugendliche zu steigern.

Da das Projekt in einer Arbeitsgemeinschaft mit Ehrenamtlichen durchgeführt wird, wäre auch eine gebrauchte Rutschbahn und Auffang-/Landebecken denkbar. Die Rutschbahn soll auf einer Hangfläche installiert werden und das Auffang-/Landebecken wird erdgleich eingegraben.

Folgende Grobabmessungen wären wünschenswert:

Breitwasser-Rutsche

B = 1,50 – 2,00 m

L = ca. 12,00 m

Gradlinig oder als Wellenform

Alternativ

Halbschalenrutsche

B = 80 cm

L = ca. 16,00 m

Gradlinig oder mit Kurven

Auffang-/Landebecken

T = ca. 70 cm – 100 cm

Durchmesser ca. 6,00 m

Da der Gestaltungsrahmen relativ offen ist, würden wir uns über ein Angebot oder einen Hinweis bzgl. eines Rückbaus einer Rutschbahn (kann auch von uns erfolgen) sehr freuen.

Kontaktadresse:

Bauamt der Gemeinde Sinntal
Herrn Joachim Neureder, Bauamtsleiter
Am Rathaus 11
36391 Sinntal
Tel. 06664-80-216
Fax 06664-80-218
Mail: Bauamt@sinntal.de